

Zwischen der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften Post- und Fernmelde wesen der US- und britischen Zone wird folgende

Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Lehrlinge im Telegraphenbau-, Fernmeldedienst und in den Werkstätten.
(2) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Vergütung

(1) Die Lehrlinge erhalten eine Vergütung. Diese ist monatlich nachträglich zu zahlen. Ihre Zahlung kann auf Wunsch des Erziehungsberechtigten in wöchentlichen Teilbeträgen erfolgen.

(2) Die Vergütung beträgt für alle Lehrlinge monatlich brutto

a) bei Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM	40,-
" 2. "	DM	50,-
" 3. "	"	60,-
" 4. "	"	70,-

b) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM	45,-
" 2. "	"	55,-
" 3. "	"	65,-
" 4. "	"	75,-

c) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM	55,-
" 2. "	"	65,-
" 3. "	"	75,-
" 4. "	"	85,-

(3) Telegraphenbaulehrlinge erhalten vom 3. Lehrjahr ab zu der Lehrlingsvergütung nach Ziff. 2 a), b) und c) einen Zuschlag von DM 13,-- bzw. 16,-- bzw. 20,-- monatlich brutto.

(4) Wird Kost und Wohnung gewährt oder ist der Lehrling auf Kosten der Verwaltung in einem Heim oder anderswo untergebracht und verpflegt, so erhält er neben Kost und Wohnung ein Taschengeld. Dieses beträgt monatlich brutto

a) bei

a) bei Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM 8,-
" 2. "	" 12,-
" 3. "	" 16,-
" 4. "	" 20,-

b) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM 12,-
" 2. "	" 16,-
" 3. "	" 20,-
" 4. "	" 24,-

c) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM 16,-
" 2. "	" 20,-
" 3. "	" 24,-
" 4. "	" 28,-

(5) Die Telegraphenbaulehrlinge erhalten vom 3. Lehrjahr ab zu dem Taschengeld nach Ziff. (4) einen Zuschlag von DM 7,50 monatlich brutto. Gewährt die Verwaltung nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Vergütung (§ 2, Abs. 2) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziff. (4) festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

(6) Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Vergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

(7) Vergütungen, die den Betrag von 39,-- DM monatlich übersteigen, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn der Erziehungsberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und für den Lehrling (Anlernling) Kinderzuschlag erhält.

(8) Wird ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden (wie z.B. im Beruf der Bürogehilfen), so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr- oder Anlernzeit.

(9) Die Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden von der Verwaltung getragen.

(10) Familienheimfahrten werden nach den jeweiligen Bedürfnissen gewährt. Die Fahrtkosten werden von der Verwaltung erstattet.

Abschrift

Ausführungsbestimmungen

Zu § 2, (2) bis (6): Sofern Lehrlinge außerhalb ihres Dienstortes wohnen müssen, werden ihnen die Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort erstattet.

Zu § 2, (4) bis (6): Den auswärtigen Lehrlingen, die nicht täglich an ihren Heimatort zurückkehren können und daher am Ort der Lehrwerkstatt wohnen müssen, ohne daß sie in ein Heim aufgenommen werden können, wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Diese beträgt monatlich:

im 1. Lehrjahr	DM 50,—
" 2. "	" 40,—
" 3. "	" 30,—
" 4. "	" 20,—

Lehrlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind, oder deren Väter sich noch in Gefangenschaft befinden bzw. vermisst sind, erhalten neben den Unterhaltsbeihilfen eine monatliche Zulage von DM 10,--. Unterhaltsbeihilfen und ggf. Zulagen sind monatlich nachträglich zu zahlen.

Zu § 2(3) Familienheimfahrten werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der Lehrwerkstatt und dem Heimatort bzw. dem Wohnort des Erziehungsberechtigten mehr als 100 km beträgt. Freizeit für Familienheimfahrten wird den Lehrlingen dreimal im Jahr gewährt. Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt 2 Werkstage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt 3 Werkstage. Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit von einem Werktag gewährt werden. Wird der Lehrling am Reisetag mindestens 4 Stunden beschäftigt, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.

Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Lehrherr. Auf die Wünsche des Lehrlings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten werden den Lehrlingen bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunützen. Während der Freizeit für die Familienheimfahrten erhalten die Lehrlinge die Vergütung bzw. das Taschengeld ungeteilt weiter.

§ 3

Mehrarbeit

Lehrlinge dürfen für regelmäßige Mehrarbeit nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Zahlung der Vergütungen bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall.

(1) Die Vergütung (Barleistung, Kost und Wohnung) ist bis zur Dauer von 6 Wochen weiter zu gewähren.

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens,

b) bei

- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen sowie im Falle der Dienstbefreiung,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus betrieblichen Gründen.
- (2) Die Vergütung ist bis zur Dauer von 12 Wochen weiter zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Betriebsunfall beruht.
- (3) Die Vergütung wird nicht über die Beendigung des Lehrverhältnisses hinaus gewährt.
- (4) Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Obersicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. In solchen Fällen ist das Taschengeld als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben, so wird für jede ausgefallene volle Arbeitsstunde 1/200 der monatlichen Vergütung in Abzug gebracht.

Ausführungsbestimmungen

Auswärtigen Lehrlingen können auf Antrag die für das Beibehalten der Unterkunft etwa aufzuwendenden Kosten erstattet werden, wenn sie infolge Krankheit oder Teilnahme an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang nicht in dieser Unterkunft verbleiben können. Die Unterhaltsbeihilfe fällt für diese Zeit weg.

§ 5

Erholungsurlaub

- (1) Die Lehrlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Vergütung einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder wenn der Lehrling im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet,

24 Arbeitstage.

Im übrigen richtet sich für Lehrlinge im Alter über 18 Jahre die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohnempfänger geltenden Vorschriften.

- (2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings in der schulfreien Zeit zu gewähren.

§ 6

Vergütung bei vorzeitiger oder verspäteter Ablegung der Prüfung.

- (1) Lehrlingen, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats das ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Entgelt zu zahlen.

(2)

(2) Lehrlinge, die ohne eigenes Verschulden ihre Prüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen können, erhalten bei Bestehen der Prüfung das ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Entgelt rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.7.1948 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien des ehemaligen Reichsreuhänders für den öffentlichen Dienst für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 - Reichsarbeitsblatt 1944 S. IV, 5,50 und 98 ausser Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auch für die vor dem 1.7.1948 begonnenen Lehrverträge.

(3) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jeweils bis zum 1. Tage eines Kalendervierteljahres - erstmalig bis zum 1.10.1949 - zum Schluß des betreffenden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Frankfurt/Main, den 31. Januar 1949

Hauptverwaltung
für das Post- und Fernmeldewesen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
gez. Unterschrift

Arbeitsgemeinschaft der
Gewerkschaften Post- und
Fernmeldewesen der US-
u. britischen Zone
gez. Stenger

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.